

Satzung „Reitverein Rosenhof Ober-Ramstadt“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitverein Rosenhof Ober-Ramstadt“ mit Sitz in Ober-Ramstadt, Grabengasse 55 und soll beim Amtsgericht Darmstadt Registergericht eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch 1. bis 8. des § 2 des Satzungsentwurfs.

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten und Voltigieren;
2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
3. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
4. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
5. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
7. Die Förderung des therapeutischen Reitens;
8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen aus Vereinsmitteln an Vereinsmitglieder sind nicht zulässig. Alle Mitglieder sind

verpflichtet, auf einen wirtschaftlich vernünftigen und pfleglichen Umgang mit dem Vereinsvermögen

zu achten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das

Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, siehe § 11.

§ 3 ***Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragspflicht***

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport sowie die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit der Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon erworben.

§ 4 ***Ehrenmitglieder***

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 ***Ende der Mitgliedschaft und Beitragspflicht***

Die Mitgliedschaft kann für das kommende Geschäftsjahr 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Bei Ausschluss aus dem Verein endet die Mitgliedschaft

sobald der Ausschlussbeschluss rechtskräftig wird.

Auf Beschluss des Vorstandes kann jeder ausgeschlossen werden, der durch Tun oder Unterlassen

gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt

oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Grundes bekannt zu geben.

Binnen 4

Wochen nach Bekanntgabe kann gegen den Ausschluss Beschwerde erhoben werden, über den

dann die folgende Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Ausgeschlossen wird, wer in einem laufenden Geschäftsjahr nach zweimaliger Mahnung seiner

Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Beitragspflicht endet beim Tod eines Mitglieds.

§ 6 ***Geschäftsjahr und Beiträge***

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen

hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 **Vereinsorgane**

Die Organe sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie hat die Kontrolle über den Vorstand

auszuüben. Sie ist alljährlich im zweiten Vierteljahr vom Vorstand einzuberufen.

Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor

dem Versammlungstag zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim

Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschließt.

Jeweils vor Beginn einer Mitgliederversammlung wird festgelegt, wer der anwesenden Mitglieder das Protokoll der Mitgliederversammlung fertigt und unterzeichnet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet

die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im

Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss.

§ 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Wahl des Vorstandes

Wahl der Rechnungs und Kassenprüfer

Genehmigung der Jahresrechnung

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen

Änderung der Satzung

Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung. Er wird von der

Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- Rechner,

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

Sie sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Auch können für einzelne Rechtsgeschäfte

Untervollmachten an dritte Vorstandsangehörige erteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse

werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies

tun, wenn es von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Gegenstand der

jeweiligen Beratung und Beschlüsse verzeichnen muss.

Die Kassengeschäfte führt der Kassenwart eigenverantwortlich. Alle Zahlungen und Rechnungslegungen haben nach den allgemein üblichen buchhalterischen Regeln zu erfolgen. Mit

Ende des Geschäftsjahres ist der Kassenabschlussbericht zu erstellen, der regelmäßig durch zwei von

der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer zu kontrollieren ist.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat

einzubrufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der

anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Reit- und Fahrverband e.V., Wilhelmstraße 24, 35683 Dillenburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2010 tritt diese Satzung in Kraft.